



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

## **URTEIL**

7 K 4685/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65, 48143 Münster, Az.: 267/03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5030714-223,

- Beklagte -

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenbur-

ger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Angola)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Paul

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Dezember 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Migration und Flüchtlinge) vom 30. Oktober 2003 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 2. ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Ziffer 4 des Bescheides vom 30. Oktober 2003 wird aufgehoben, soweit der Klägerin zu 2. die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. tragen die Beklagte ein Drittel und die Klägerin zu 2. die übrigen Kosten. Der Kläger zu 1. trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Beklagte ein Sechstel, der Kläger zu 1. die Hälfte und die Kosten im Übrigen die Klägerin zu 2..

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der im Jahr 1976 in Cabinda/Angola geborene Kläger zu 1. und die im Jahr 1998 geborene Klägerin zu 2. sind angolanische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 2. ist die Tochter des Klägers zu 1.. Die Kläger reisten nach ihren Angaben am 28. Juni 2003 auf dem Luftweg von der Demokratischen Republik Kongo aus über Äthiopien in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 4. Juli 2003 beantragten die Kläger die Gewährung von Asyl.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gab der Kläger zu 1. am 7. Juli 2003 im Wesentlichen zu Protokoll: Er habe der F.L.E.C. - Renovada angehört. Er sei in ihrem Heimatdorf für Informationsarbeit und Pro-

paganda zuständig gewesen. Am 14. Oktober 2002 sei ihr Dorf von Regierungstruppen überfallen worden. Der Kampf habe fünf Tage gedauert. Nach der Einnahme des Dorfes hätten diese Befragungen durchgeführt, Häuser niedergebrannt und Frauen vergewaltigt. Sie seien auch zu ihm gekommen, hätten Fotos von Mitgliedern der F.L.E.C. - Renovada sowie eine Fahne der Partei gefunden. Er sei befragt worden, habe aber aus Angst geschwiegen. Am 19. Oktober 2002 sei er festgenommen worden. Zunächst sei er im Basislager der Regierungstruppen geblieben und sei dann am 21. Oktober 2002 ins Gefängnis gebracht worden. Dort sei er fünfeinhalb Monate verblieben. Er sei fast jeden Tage befragt und geschlagen worden. Er habe aber nichts gesagt. Eines Nachts sei er gerufen und zur Toilette begleitet worden; dort habe eine Uniform gelegen, die er angezogen habe. Auf diese Weise habe er aus dem Gefängnis entkommen können. Sein Onkel habe für seine Befreiung gesorgt. Seine Tochter - die Klägerin zu 2. - sei währenddessen bei dem Onkel gewesen; er habe sie in Boma wiedergetroffen und sei mit ihr ausgereist. Seine Ehefrau und seine beiden weiteren Kinder seien schon vorher geflohen, sie seien gegangen, als der Angriff am 14. Oktober 2002 begonnen habe. Der Kläger zu 1. legte im Rahmen seiner Anhörung einen Mitgliedsausweis der F.L.E.C. - Renovada vor.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 30. Oktober 2003 wurde der Asylantrag der Kläger abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde den Klägern die Abschiebung nach Angola angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt: Dem Vorbringen des Klägers zu 1. sei nicht zu entnehmen, dass er in besonderer Form oppositionell tätig gewesen sei. Eine Gefährdung des Klägers zu 1. wegen dessen Mitgliedschaft in der F.L.E.C. - Renovada und der Aktivitäten für diese Partei sei nicht ersichtlich. Denn jedenfalls außerhalb der Provinz Cabinda drohe nichtmilitanten und nicht weiter herausgehobenen Mitgliedern der F.L.E.C. - Renovada keine Gefahr der Verfolgung. Es bestünden ferner Zweifel an seiner Aussage, er sei für Propaganda und Aufklärungsarbeit zuständig gewesen. Ungereimt sei auch sein Vortrag, dass seine Familie das Dorf verlassen habe, er dort allein zurückgeblieben sei und nicht gewusst haben wolle, wohin sich seine Frau mit seinen beiden übrigen Kindern begeben habe. Seine Schilderungen über seine Inhaftierung und seine Flucht seien ebenfalls nicht überzeugend. Abschiebungshindernisse lägen nicht vor.

Am 4. November 2003 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr voriges Vorbringen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 30. Oktober 2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte; sie können auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht und der Kläger zu 1. auch nicht die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verlangen. Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit ist die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Migration und Flüchtlinge) vom 30. Oktober 2003 rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 2. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die in dem Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit der Klägerin zu 2. darin die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1

VwGO). Im Übrigen sind die ablehnende Entscheidung und die darin enthaltene Abschiebungsandrohung rechtmäßig.

Die Kläger sind nicht politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG oder des § 60 Abs. 1 AufenthG. Sie haben Angola unverfolgt verlassen und sind auch derzeit in Angola nicht von politischer Verfolgung bedroht.

Vgl. zu den Voraussetzungen der politischen Verfolgung: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Band 80, S. 315, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR), 1990, S. 21; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBI.) 1991, S. 1089.

Der Kläger zu 1., von dessen Verfolgungsschicksal die Klägerin zu 2. ihres ableitet, hat nicht glaubhaft gemacht, ihm drohe in Angola politische Verfolgung. Zur Begründung wird insoweit gemäß § 77 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG - auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 30. Okotber 2003 Bezug genommen. Das Gericht sieht mit Blick auf das Vorbringen des Klägers im Klageverfahren keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Der Kläger zu 1. mag zwar Propagandatätigkeiten für die F.L.E.C.-Renovada durchgeführt haben. Das Gericht hält es zudem mit Blick auf die ihm vorliegenden Erkenntnisse zur Situation in Cabinda in den Jahren 2002 und 2003 für nicht ausgeschlossen, dass das Heimatdorf der Kläger von den in dieser Zeit stattfindenden Militäroffensiven der angolanischen Armee betroffen gewesen ist. Der Kläger zu 1. hat aber auch im Klageverfahren nicht glaubhaft zu vermitteln vermocht, dass er in diesem Zusammenhang wegen seiner Aktivitäten für die F.L.E.C.- Renovada in das Blickfeld angolanischer Behörden geraten ist. Er hat das Gericht nicht davon überzeugen können, dass er tatsächlich am 19. Oktober 2002 festgenommen und vom 21. Oktober 2002 an fünfeinhalb Monate inhaftiert gewesen ist. Gab er im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt an, er sei mit vielen weiteren Personen in einer Zelle inhaftiert gewesen, es seien so viele gewesen, dass er keine Angabe über die Anzahl machen könne hat er demgegenüber im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt, sie seien zu viert in der Zelle untergebracht gewesen. Darüber hinaus behauptete er beim Bundesamt, er sei fast jeden Tag während der Haftzeit befragt und ge-

schlagen worden, hingegen hat er in der mündlichen Verhandlung davon gesprochen, jeden Tag geschlagen worden zu sein, von einer Befragung ist keine seine auf jeweiligen Vorhalt Rede aewesen. Durch Erklärungsversuche hat er die in insoweit in seinem Vorbringen aufgetretenen gravierenden Ungereimtheiten nicht ausräumen können. Zudem hat er auf Nachfrage des Gerichts keine anschauliche Beschreibung der Zelle abgegeben, in der er untergebracht gewesen sein will. Von einem Asylbewerber, der wie der Kläger zu 1. vorgibt, über einen längeren Zeitraum in einem angolanischen Gefängnis inhaftiert gewesen zu sein, dürfte aber angesichts der dem Gericht authentischen Berichten sowie Erkenntnissen bekannten aus herrschenden, oftmals unmenschlichen Bedingungen auch unter Berücksichtigung des Bildungsgrades des Klägers zu 1. zu erwarten gewesen sein, dass er hierüber eine dichte, für Dritte nachvollziehbare Schilderung abgibt. Dass er dazu nicht in der Lage gewesen ist, spricht ebenso wie die in seinem Vorbringen aufgetretenen, nicht unerheblichen Ungereimtheiten dafür, dass er nicht über tatsächlich Erlebtes berichtet hat

Allein die Mitgliedschaft in der F.L.E.C.- Renovada führt nicht zu einem Anspruch des Klägers zu 1. auf Zuerkennung von Asyl. Selbst wenn unterstellt würde, er sei wegen der Mitgliedschaft in dieser Organisation einer Verfolgung in Cabinda ausgesetzt, so stünde ihm eine inländische Fluchtalternative offen. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Eine derartige inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 a.a.O..

Der Kläger zu 1. wäre außerhalb Cabindas vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Außerhalb Cabindas kann über die "Cabinda-Frage" offen diskutiert werden. Zudem sind Übergriffe, etwa auf F.L.E.C. - Angehörige, die sich

nicht weiter exponiert für diese Organisation betätigt haben oder betätigen, außerhalb Cabindas nicht bekannt.

Vgl. hierzu: Lageberichte des Auswärtigen Amtes a.a.O..

Dem Kläger zu 1. drohten auch keine anderen existenziellen Nachteile, die ihm ein Ausweichen etwa nach Luanda unzumutbar machten. Der Kläger zu 1. ist Automechaniker und hat in Cabinda in einer Autowerkstatt gearbeitet, sodass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass er in Luanda oder sonst wo außerhalb Cabindas eine Arbeit fände, um jedenfalls für sich eine Existenzgrundlage zu sichern.

Anhaltspunkte, die für das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sprechen, sind nicht gegeben und nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nur in der Person der Klägerin zu 2. erfüllt, nicht in der des Klägers zu 1.. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes - AuslG - ist die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG trotz erheblicher bestehender Gefahren für den Ausländer "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, die oberste Landesbehörde aber von der ihr nach § 54 AuslG zustehenden Regelung keinen Gebrauch macht. Abschiebungsschutz ist danach nur ausnahmsweise dann zuzusprechen, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" wäre.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 - BVerwGE 108, S. 77 (80) und vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, S. 1 ff.

An dieser Rechtsprechung ist auch nach Inkrafttreten der mit den §§ 53 Abs. 6, 54 Satz 1 AuslG nahezu wortgleichen Vorschriften der §§ 60 Abs. 7, 60 a Abs. 1 Seite 1 AufenthG festzuhalten.

Die Klägerin zu 2. wäre im Falle ihrer Rückkehr nach Angola einer extremen Gefahrenlage im Sinne dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausgesetzt. Für den Kläger zu 1. kann eine entsprechende Feststellung nicht getroffen werden.

Auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Versorgungslage in Angola seit dem Friedensabkommen im Jahr 2002 zwar verbessert hat, dass aber die Mehrheit der angolanischen Bevölkerung immer noch am Rande des Existenzminimums lebt, sie überlebt mit Subsistenzwirtschaft, Kleinsthandel und Gelegenheitsarbeiten. Die Kindersterblichkeit ist noch immer sehr hoch, 45 Prozent der Kinder leiden unter chronischer Unterernährung, die meisten Kinder haben keinen Zugang zu medizinischer Basisversorgung und auch nicht zu sauberem Wasser, rund eine Million Kinder gehen nicht zur Schule.

Vgl. zur Versorgungslage und Lage der Kinder in Angola u. a.: Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2005 und vom 5. November 2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang, Update März 2005.

Den mit der schlechten Versorgungslage verbundenen Gefahren für Leib und Leben ist die Mehrheit der angolanischen Bevölkerung ausgesetzt; eine drohende existenzielle Gefährdung der Kläger im Falle ihrer Rückkehr wäre deshalb nur typische Folge der schlechten Versorgungslage in Angola. Die "Sperrwirkung" des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG kommt deshalb für den Kläger zu 1. zum Tragen, nicht jedoch für die Klägerin zu 2.. Hinsichtlich ihrer Person bestehen individuelle Besonderheiten, die sie von dieser "Sperrwirkung" befreien.

Die Klägerin zu 2. ist ein Kind, sie ist sieben Jahre alt, sie kann nicht ohne die Unterstützung anderer überleben. Im Rahmen einer realistischen Rückkehrperspektive kann nicht unterstellt werden, dass der Onkel, bei dem sie vor ihrer Ausreise gelebt hat, ausfindig gemacht wird, da die Kläger zu diesem seit ihrer Ausreise keinen Kontakt mehr haben. Zur Mutter der Klägerin zu 2. oder zu den übrigen Verwandten besteht schon seit Oktober 2002 kein Kontakt mehr. Auch

wenn davon auszugehen ist, dass die Klägerin zu 2. im Falle ihrer Abschiebung gemeinsam mit ihrem Vater, dem Kläger zu 1., abgeschoben werden würde, führt dies nicht zu einer relevanten Veränderung bei der für die Klägerin zu 2. anzustellenden Gefahrenprognose. Es ist zwar - wie bereits angeführt - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. in der Lage wäre, für sich selbst eine Existenzgrundlage außerhalb seines Heimatdorfs, etwa in Luanda, zu schaffen. Angesichts des Umstandes, dass die Kläger aber nicht in einen Familienverband zurückgekehrten, innerhalb dessen für die Klägerin zu 2. gesorgt werden könnte, die Kläger also im Falle ihrer Rückkehr weder eine Unterkunft noch eine Versorgung mit Nahrungsmitteln, sondern vielmehr nach wie vor eine angespannte Versorgungslage vorfänden, drohten der siebenjährigen Klägerin zu 2., die auch nicht wie der Kläger zu 1. darauf verwiesen werden könnte, sich etwa durch Nachgehen einer Arbeit selbst eine Existenzgrundlage zu schaffen, Hunger und Verwahrlosung verbunden mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben.

Die Abschiebungsandrohung ist mit Blick auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin zu 2. rechtswidrig und deshalb aufzuheben, soweit der Klägerin zu 2. darin die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist, im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154, 155 Abs. 1, 159 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.